

GEMEINDE **PFÄFFIKON ZH**  

---

**DIE PERLE AM PFÄFFIKERSEE**



## **Verordnung über die Wasserversorgung (WVV)**

29. November 2010

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
1.1. Rechtsverhältnis.....	5
2. Wasserlieferung .....	5
3. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde .....	6
4. Hausanschlussleitung .....	7
5. Hausinstallation.....	9
6. Messung des Wasserverbrauchs .....	10
6.1. Messeinrichtungen .....	10
6.2. Messung .....	11
7. Gemeinsame Bestimmungen .....	12
7.1. Installationen.....	12
8. Finanzierung .....	12
8.1. Grundsatz .....	12
8.2. Kostentragung und Beiträge.....	13
8.3. Gebühren .....	14
8.4. Gemeinsame Vorschriften .....	15
9. Schluss- und Übergangsbestimmungen .....	15

Anhang zu Kapitel 4 Hausanschlussleitung, Art. 24 Eigentum und Unterhalt

Gestützt auf die nachfolgenden Gesetze:

- Kantonales Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991
- Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975
- Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997
- Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926
- Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959

sowie gestützt auf Art. 11 Ziffer 3 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001, in der Fassung gemäss der Revision vom 30. November 2008,

erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über die Wasserversorgung (WVV):

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Diese Verordnung legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung für das gesamte Gemeindegebiet fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen den Gemeindewerken Pfäffikon ZH und den Kunden.

### **Art. 2 Aufgaben**

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH:

- a) versorgen Kunden im Gemeindegebiet mit Wasser;
- b) können Wasser an Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes liefern;
- c) planen, erstellen, betreiben, unterhalten und erneuern die Wasserversorgungsanlagen;
- d) erfüllen weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen werden.

### **Art. 3 Vollzug und Ausführungsvorschriften**

Für den Vollzug dieser Verordnung sind die Werkkommission und die Betriebsleitung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH zuständig, soweit die Gemeindeordnung, die Anstaltsordnung und das übergeordnete Recht keine abweichende Regelung treffen.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Werkkommission erlässt Ausführungsbestimmungen in einem Reglement, namentlich zu den Gebühren, zum administrativen Verfahren und zu den massgebenden technischen Normen. Sie kann eigene Werkvorschriften erlassen.

### **Art. 4 Zusammenarbeit**

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können mit Privaten, anderen Gemeinden oder Organisationen Verträge über die Wasserversorgung abschliessen.

Sie können Wasser aus anderen Versorgungen beziehen oder an andere Versorgungen abgeben.

### **Art. 5 Einwohner- und Gebäudedaten**

Die Gemeinde stellt den Gemeindewerken Pfäffikon ZH die zur Erfüllung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlichen Einwohner- und Gebäudedaten sowie Informationen über Bauvorhaben unentgeltlich zur Verfügung.

Der Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.

Art. 6 Kunden

Kunde ist, wer Wasser von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH bezieht.

Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leer stehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so haften sie solidarisch für die Verpflichtungen aus dieser Verordnung.

Art. 7 Planung

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erstellen und überarbeiten periodisch für das gesamte Gemeindegebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) nach den kantonalen Richtlinien.

Die Generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

**1.1. Rechtsverhältnis**

Art. 8 Rechtsnatur

Das Rechtsverhältnis zwischen den Gemeindewerken Pfäffikon ZH und den Kunden im Gemeindegebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Gemeindewerken Pfäffikon ZH und den Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

Art. 9 Beginn und Ende

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

**2. Wasserlieferung**

Art. 10 Lieferpflicht

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH liefern den Kunden genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernehmen keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei:

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH nehmen bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessenen Rücksicht und verständigen diese nach Möglichkeit im Voraus.

- Art. 11 Lieferaufnahme  
Die Lieferung wird aufgenommen, sobald alle mit dem betreffenden Anschluss zusammenhängenden Vorleistungen des Grundeigentümers und des Kunden erfüllt sind wie Bezahlung der Anschlussgebühr, Leitungsbeiträge sowie Sicherstellungen und dergleichen.
- Art. 12 Wasserabgabe an Dritte  
Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH kein Wasser an Dritte abgeben.
- Art. 13 Meldepflicht  
Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:  
a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;  
b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;  
c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;  
d) bedeutenden Mehrbezügen.  
Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.
- Art. 14 Abmeldung  
Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.  
Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

### **3. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

- Art. 15 Basisanlagen  
Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie Teile des Leitungsnetzes (Hauptleitungen).
- Art. 16 Leitungsnetz  
Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:  
a) die Hauptleitungen (Groberschliessung);  
b) die Versorgungsleitungen (Feinerschliessung).  
Hauptleitungen sind Leitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen eingespeist werden. In der Regel werden keine Hausanschlussleitungen an Hauptleitungen angeschlossen. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung.  
Die Versorgungsleitungen sind Leitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Sie dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.
- Art. 17 Erstellung des Leitungsnetzes  
Hauptleitungen werden von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.  
Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sind berechtigt, im Baulinienbereich schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen. Sie haben in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechende Arbeit entsteht.  
Versorgungsleitungen werden durch die privaten Grundeigentümer erstellt, nötigenfalls im Quartierplanverfahren. Die Projektierung und Ausführung muss durch ein entsprechend befähigtes Unternehmen erfolgen. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erstellen auf Wunsch der Grundeigentümer auf deren Kosten die Versorgungsleitungen.

Die Projekte für Versorgungsleitungen, auch diejenigen im Rahmen eines Quartierplanverfahrens, müssen den technischen Anforderungen vergleichbarer öffentlicher Versorgungsleitungen der Gemeindewerke Pfäffikon ZH entsprechen (§ 166 Abs. 2 PBG).

Die Projektgenehmigung (§ 166 Abs. 3 PBG), die Aufsicht über den Bau und die Abnahme erfolgen durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH.

Werden Versorgungsleitungen durch die Grundeigentümer oder von diesen beauftragte Unternehmen erstellt, müssen sie vor dem Eindecken der Leitungen den Gemeindewerken Pfäffikon ZH zur Abnahme, Kontrolle und zur Einmessung angemeldet werden. Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten der Grundeigentümer erhoben.

Die Versorgungsleitungen gehen nach erfolgter Abnahme in das Eigentum der Gemeindewerke Pfäffikon ZH über.

#### Art. 18 Hydranten

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erstellen im Einvernehmen mit der Feuerwehr und nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung die erforderlichen Hydranten.

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH führen die Kontrolle, den Unterhalt, die Reparaturen und allfällig erforderliche Standortverschiebungen der Hydranten und der Anschlussleitungen durch.

### **4. Hausanschlussleitung**

#### Art. 19 Anschlussbewilligung

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH.

Das Anschlussgesuch ist den Gemeindewerken Pfäffikon ZH rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen. Mit der Anmeldung sind verbindliche Planunterlagen (Situation, Grundriss, Schnitte) sowie Projektierungsunterlagen im Doppel einzureichen.

Anschlüsse und Installationen werden nur bewilligt, wenn sie den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), den Werksvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Ein Anschluss kann verweigert werden, wenn er wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten für die Gemeindewerke Pfäffikon ZH unzumutbar ist.

Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

#### Art. 20 Spezielle Wasseranschlüsse

Private Feuerlöscheinrichtungen, Sprinkleranlagen, Kühl- und Klimaanlage, Schwimmbassins sowie Anlagen mit abnormen Spitzenbezügen erfordern eine spezielle Bewilligung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH.

Art. 21 Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH bestimmten Anschlussstelle an der Versorgungsleitung. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Das Hauptabsperrventil bildet die Grenzstelle zwischen der Hausanschlussleitung und der Hausinstallation.

Art. 22 Erstellung

Die Hausanschlussleitung wird durch den Grundeigentümer erstellt. Die Projektierung und Ausführung muss durch ein entsprechend befähigtes Unternehmen erfolgen. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erstellen auf Wunsch der Grundeigentümer auf deren Kosten die Hausanschlussleitung.

In der Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle an das Versorgungsnetz ein Schieber einzubauen.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH bestimmen die Art des Anschlusses an die Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

Wird die Hausanschlussleitung durch den Grundeigentümer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen erstellt, muss sie vor dem Eindecken der Leitung den Gemeindewerken Pfäffikon ZH zur Abnahme, Kontrolle und zur Einmessung der Lage angemeldet werden.

Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Grundeigentümers erhoben.

Art. 23 Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Grundeigentümer.

Art. 24 Eigentum und Unterhalt

Die Hausanschlussleitungen stehen im Eigentum der Gemeindewerke Pfäffikon ZH, soweit sie im öffentlichen Grund sowie in Strassen, mit Ausnahme von Strassen auf den erschlossenen Grundstücken, liegen (siehe Skizze im Anhang).

Innerhalb des versorgten Grundstückes steht die Hausanschlussleitung im Eigentum des Grundeigentümers und ist von diesem zu unterhalten. Vorbehalten bleibt nachstehender Abschnitt (siehe Skizze im Anhang).

Abschnitte von Hausanschlussleitungen, die auch bzw. ausschliesslich Drittgrundstücke versorgen, stehen anteilmässig im Eigentum der versorgten Grundstücke und sind von deren Eigentümern zu unterhalten (siehe Skizze im Anhang).

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können die Reparatur und die Erneuerung der Hausanschlussleitung anordnen, wenn der Grundeigentümer seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, können sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.

Art. 25 Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen

Allfällig notwendige Durchleitungsrechte sind durch den Eigentümer des anzuschliessenden Grundstücks zu beschaffen. Er ist verpflichtet, den Eigentümern von Drittgrundstücken das Durchleitungsrecht für Hausanschlussleitungen zu erteilen.

Die Eigentümer versorgter Grundstücke sind berechtigt, durch Hausanschlussleitungen bedingte Dienstbarkeiten auf Drittgrundstücken auf ihre Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 26 Anschluss an bestehende Hausanschlussleitung

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht und der Eigentümer die Einwilligung gibt.

Die Neuanschliessenden haben sich vor dem Anschluss mit dem Leitungseigentümer über die Beteiligung an den Erstellungs- und Unterhaltskosten zu einigen.

Art. 27 Aufhebung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

## 5. Hausinstallation

Art. 28 Begriff

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Hauptabsperrventil sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Art. 29 Erstellung

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des SVGW zu beachten.

Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist insbesondere, dass

- a) die Zuleitung mit besonderem Wanddurchführungsstück (wird von Gemeindewerke Pfäffikon ZH bestimmt) ins Gebäude eingeführt wird;
- b) ein Hauptabsperrventil, ein Rückflussverhinderer und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Passstück eingebaut wird. Die Wasserversorgung kann je nach Risikobeurteilung System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
- c) der Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passstück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen;
- d) das Hauptabsperrventil, der Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht die Gemeindewerke Pfäffikon ZH eine andere Anordnung gestatten;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird;
- g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird.

Art. 30 Weiterleitung

Feste Installationen für die Weiterleitung von Trinkwasser auf andere Grundstücke sind nur mit Bewilligung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH gestattet.



Art. 31 Installationsberechtigte Personen

Hausinstallationen dürfen nur durch Fachpersonen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, welche im Besitze des Zertifikats des SVGW sind (nachfolgend: installationsberechtigte Personen).

Art. 32 Meldepflicht

Meldungen betreffend Erstellung, Veränderung und Fertigstellung von Hausinstallationen sowie Begehren auf Montage von Messeinrichtungen sind durch die beauftragte installationsberechtigte Person schriftlich auf Formularen der Gemeindewerke Pfäffikon ZH an diese zu richten.

Das Gesuch um Bewilligung der Hausinstallation (Installationsanzeige) von Neu- und Umbauten ist spätestens vier Wochen nach Baubeginn auf dem Formular der Gemeindewerke Pfäffikon ZH bei diesen einzureichen.

Art. 33 Unterhalt

Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten. Es wird empfohlen, bei Auftreten abnormer Erscheinungen in der Hausinstallation sofort die Gemeindewerke Pfäffikon ZH zu informieren oder eine zur Ausführung von Hausinstallationen berechnigte Firma beizuziehen.

Der Kunde haftet gegenüber den Gemeindewerken Pfäffikon ZH und geschädigten Dritten für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursacht.

Art. 34 Kontrollen

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH oder deren Beauftragte haben das Recht, Leitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit dem Versorgungsnetz der Gemeindewerke Pfäffikon ZH in Verbindung stehen, zu kontrollieren.

Den Organen der Gemeindewerke Pfäffikon ZH ist zur Kontrolle der Hausinstallationen in dringenden Fällen jederzeit, sonst nach Ankündigung, Zutritt zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen zu gestatten.

## 6. **Messung des Wasserverbrauchs**

### 6.1. **Messeinrichtungen**

Art. 35 Erstellen der Messeinrichtung

Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Messeinrichtungen und allfällige Ablesegeräte werden von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH geliefert und montiert; sie bleiben deren Eigentum.

Messeinrichtungen dürfen nur durch Mitarbeiter der Gemeindewerke Pfäffikon ZH plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage, durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung, herstellen oder unterbrechen.

Die Grundeigentümer haben auf ihre Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Anweisungen der Gemeindewerke Pfäffikon ZH erstellen zu lassen. Bei Neu- oder erheblichen Umbauten können die Gemeindewerke Pfäffikon ZH vom Grundeigentümer verlangen, die notwendigen Installationen für eine Fernablesung auf seine Kosten zu erstellen.

Art. 36 Standort der Messeinrichtung

Der erforderliche Platz für den Einbau der Messeinrichtungen ist den Gemeindewerken Pfäffikon ZH kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Einbauort muss frostsicher gestaltet sein.

Die Messeinrichtungen müssen sowohl für den Wasserbezüger als auch für die Gemeindewerke Pfäffikon ZH zugänglich sein.

Art. 37 Beschädigungen

Werden Messeinrichtungen durch Verschulden des Wasserbezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Eigentümers.

Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen verletzt, entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messapparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die mutmassliche Menge des Wasserbezuges wird von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH geschätzt und dem Wasserbezüger verrechnet. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH behalten sich ferner Strafanzeige vor.

Art. 38 Genauigkeit der Messapparate

Die Genauigkeit der Messapparate hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Wasserbezüger kann eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Prüfamtes massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung, trägt die unterliegende Partei.

Die Wasserbezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen den Gemeindewerken Pfäffikon ZH unverzüglich zu melden.

**6.2. Messung**

Art. 39 Messpflicht

Ohne gegenteilige Anordnung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH ist jeder Wasserbezug zu messen.

Art. 40 Ermittlung des Verbrauchs

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt in der Regel durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH gemäss einer von ihnen bestimmten Ordnung.

Die Wasserbezüger können ersucht werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände den Gemeindewerken Pfäffikon ZH zu melden.

Art. 41 Messfehler

Bei festgestelltem Montagefehler oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die zulässige Toleranz hinaus wird der Verbrauch, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt.

Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Wasserbezügers durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegangenen Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, zu berücksichtigen.

Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen, so wird eine Berichtigung für die beanstandete Ableseperiode vorgenommen.

Art. 42 Verluste

Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Verbrauchs.

## 7. Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 43 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes.

### 7.1. Installationen

#### Art. 44 Ausführung

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur durch installationsberechtigte Personen ausgeführt werden.

#### Art. 45 Prüfung

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sind berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

#### Art. 46 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Unzulässig sind insbesondere:

- das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- der unberechtigte Wasserbezug;
- eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- das Entfernen von Plomben;
- Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen ohne Zustimmung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH.

#### Art. 47 Anzeigepflicht bei Störungen

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

## 8. Finanzierung

### 8.1. Grundsatz

#### Art. 48 Kostendeckungsprinzip

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden selbsttragend finanziert und vollumfänglich durch Gebühren und Beiträge gedeckt. Der Einsatz allgemeiner Steuermittel hierfür ist ausgeschlossen.

Die Kosten der öffentlichen Wasserversorgung umfassen auch die Verzinsung des Kapitals und die Abschreibung der Anlagen.

Die Werkkommission erlässt ein Gebührenreglement.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften über das Quartierplanverfahren und die Tragung der Erschliessungskosten.

Art. 49 Finanzierungsart

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- Kostentragung der Privaten für den Bau von Anlagen in ihrer Baupflicht
- Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer bzw. Übernahme oder Bevorschussung von Kosten für den vorzeitigen Bau von Anlagen in der Baupflicht der Gemeindewerke Pfäffikon ZH
- Anschlussgebühren
- Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- Sonstige Zahlungen Dritter

**8.2. Kostentragung und Beiträge**

Art. 50 Hauptleitungen

Die Erstellungskosten der Hauptleitung tragen die Gemeindewerke Pfäffikon ZH. Private können den vorzeitigen Bau von Hauptleitungen durch Übernahme oder Bevorschussung der Kosten finanzieren, sofern dadurch nicht die Erschliessung anderer Grundstücke gemäss Erschliessungsplan verhindert wird.

Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau von Hauptleitungen einen besonderen Nutzen erfahren, leisten im Sinne von § 29 Wasserwirtschaftsgesetz Mehrwertsbeiträge. Als besonderer Nutzen gilt insbesondere die Möglichkeit eines unmittelbaren Anschlusses von Grundstücken.

Art. 51 Versorgungsleitungen

Die Erstellungskosten von Nebenleitungen tragen die angeschlossenen Grundeigentümer nach Massgabe des quartierplanrechtlichen Kostenverlegers bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen.

An die Kosten von solchen Leitungen oder Leitungsteilen, die eine wesentliche Bedeutung für das gesamte Verteilnetz haben (z.B. durch grössere Kaliber), können die Gemeindewerke Beiträge gewähren.

Die Kostenbelastung der Verursacher erfolgt grundsätzlich leitungslängen-adäquat unter Einbezug des Ringschlusses. Folgende Regelungen kommen dabei zur Anwendung:

- Bei Überbauungen mit Quartierplan wird entsprechend dem Kostenverlegerplan verrechnet.
- Bei Kostenbevorschussung ausserhalb des Quartierplanverfahrens haben sich später Anschliessende mit Anteilen, die der mitbenutzten Leitungslänge entsprechen, einzukaufen; vorbehalten bleiben anderslautende privatrechtliche Vereinbarungen. Diese Einkaufsbeträge werden dem oder den Bevorschussenden ohne Zins zurückerstattet. Nach 10 Jahren erlischt die Rückerstattungspflicht.

Art. 52 Hydrantenanlagen

Die Erstellungskosten der Hydranten einschliesslich der Anschlussleitungen an das Versorgungsnetz gehen abzüglich der Beiträge der Gebäudeversicherungsanstalt zu Lasten der Gemeinde.

Art. 53 Hausanschlussleitungen

Die Kosten der Hausanschlussleitung einschliesslich Schieber und Anschluss an das Versorgungsnetz trägt der Grundeigentümer.

Art. 54 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Gemeindewerke Pfäffikon ZH (Brunnenanlagen, Strassenspülungen, öffentliche Bauten und Anlagen) entrichtet die Gemeinde den Gemeindewerken Pfäffikon ZH einen angemessenen Beitrag.

### 8.3. **Gebühren**

#### Art. 55 Gebührenarten und Gebührenschuldner

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erheben von den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern bzw. Baurechtsberechtigten der an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften in Ausführung von § 29 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren
- Benutzungsgebühren

Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

#### Art. 56 Anschlussgebühr

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Infrastruktur erheben die Gemeindewerke Pfäffikon ZH eine einmalige Anschlussgebühr.

Die Anschlussgebühr beträgt im Verhältnis zur Gebäudeversicherungssumme (Basiswert mal Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude: **1,5 %**

Bei Renovationen, Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Nutzungsänderungen, welche zu einer Mehrnutzung führen und damit eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert mal Teuerungsfaktor) zur Folge haben, wird eine Anschlussgebühr-Nachzahlung erhoben. Davon ausgenommen sind Kosten für energie- und wärmetechnische Massnahmen sowie Renovationen, Um- und Erweiterungsbauten, deren Investitionskosten nicht mehr als **Fr. 50'000.--** inkl. MWSt. betragen.

Die Höhe der Anschlussgebühr-Nachzahlung richtet sich nach Abs. 2, wobei anstelle der Gebäudeversicherungssumme die Differenz zwischen der neuen Gebäudeversicherungssumme und der vor der Durchführung der Arbeiten gültigen Versicherungssumme zum gleichen Teuerungsfaktor massgebend ist.

Ist die Anschlussgebühr für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenige für die alte resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

Werden anstelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen dieses Artikels sinngemässe Anwendung.

#### Art. 57 Benutzungsgebühren

Für den Wasserbezug erheben die Gemeindewerke Pfäffikon ZH jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wohneinheit und Einzelanschluss;
- b) Verbrauchsgebühr je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

Die Höhe der Benutzungsgebühren wird im Gebührenreglement so festgelegt, dass sie im langjährigen Mittel zusammen mit den Anschlussgebühren und den Kostenbeiträgen die Kosten der öffentlichen Wasserversorgung (gemäss Art. 48) decken. Die Grund- und Verbrauchsgebühren sind so festzulegen, dass im langjährigen Mittel der zu erwartende Ertrag der Grundgebühren 15 % bis 30 % und der zu erwartende Ertrag der Verbrauchsgebühren 70 % bis 85 % dieser Kosten decken.

#### Art. 58 Verwaltungsgebühren

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erheben für die administrativen Tätigkeiten, wie namentlich Prüfungen von Gesuchen und die Erteilung von Bewilligungen, Verwaltungsgebühren gemäss den dafür geltenden Bestimmungen.

#### **8.4. Gemeinsame Vorschriften**

##### **Art. 59 Steuern und Abgaben**

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH verrechnen die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, zusätzlich zu den hier geregelten Gebühren in vollem Umfang weiter.

##### **Art. 60 Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Kostenbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks
- b) Anschlussgebühren zu 90 % vor Baubeginn der anzuschliessenden Liegenschaft, Rest nach Fertigstellung und erfolgter Gebäudeschätzung.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die Benutzungsgebühren entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

##### **Art. 61 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfandrecht**

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH haben für fällige Forderungen auf einmalige Anschluss- oder Erschliessungsgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 194 Buchstabe f EG zum ZGB.

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Grundeigentümer solidarisch.

##### **Art. 62 Verjährung**

Forderungen für Benutzungs- und Verwaltungsgebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht. Forderungen für Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

##### **Art. 63 Verfügung**

Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlassen die Gemeindewerke Pfäffikon ZH eine Verfügung.

##### **Art. 64 Sicherstellung**

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können bei aktuellem oder früherem Zahlungsverzug oder bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen von diesem angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

#### **9. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

##### **Art. 65 Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach Art. 9 Abs. 2 der Anstaltsordnung der Gemeindewerke sowie nach den Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

##### **Art. 66 Haftung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH**

Aus der Mitwirkung bei der Bewilligung, Prüfung und Kontrolle privater Einrichtungen kann keine über die zwingende gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeindewerke Pfäffikon ZH abgeleitet werden.

##### **Art. 67 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement der Wasserversorgung Pfäffikon ZH vom 4. Dezember 1989, die Tarifordnung für Benützungsggebühren (Wasserzins) vom 1. Dezember 2008 sowie die Tarifordnung für die Anschlussgebühren vom 5. Dezember 1994 werden aufgehoben.

##### **Art. 68 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat setzt diese Verordnung in Kraft.

Festgesetzt durch die Gemeindeversammlung am 29.11.2010.

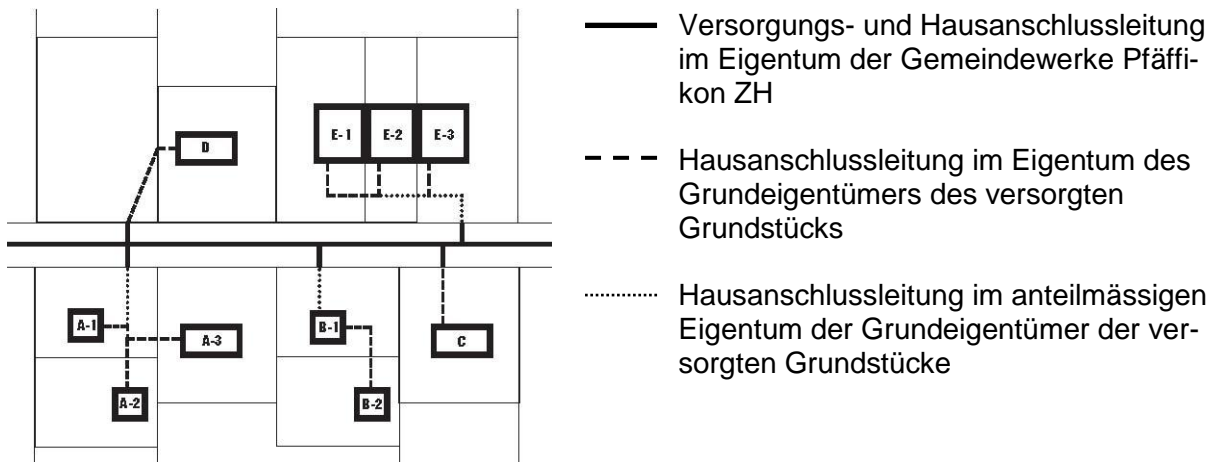
**Namens der Gemeindeversammlung Pfäffikon ZH**

Bruno Erni  
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma  
Gemeindeschreiber

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt per 11.01.2011.

## Anhang zu Kapitel 4 Hausanschlussleitung, Art. 24 Eigentum und Unterhalt





GEMEINDEWERKE  
Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon ZH  
Tel. 044 952 53 54 / Fax 044 952 53 53  
[gemeindewerke@pfaeffikon.ch](mailto:gemeindewerke@pfaeffikon.ch)  
[www.gwpfaeffikon.ch](http://www.gwpfaeffikon.ch)